

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

der Coko-Werk GmbH & Co. KG

Porschestraße 1-11

32107 Bad Salzuflen

Handelsregister: HRA 265 (Amtsgericht Lemgo)

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Etwaig entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Ist ein Widerspruch ausgeschlossen, so treten an die Stelle der widersprechenden Bedingungen die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Etwaige im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang.

### **§ 2 Vertragsschluss, Schriftform**

- (1) Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant unser Angebot / unsere Bestellung durch schriftliche Erklärung (per Brief, Telefax oder E-Mail) uns gegenüber annimmt. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche ab dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Sofern das Angebot von unserem Lieferanten gemacht wird, kommt ein Vertrag nur durch unsere schriftliche Annahmeerklärung (per Brief, Telefax oder E-Mail) zustande.
- (2) Lieferabrufe durch uns im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Werktagen schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) widerspricht.
- (3) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten und/oder

Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

- (4) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns sind Angebot und Annahme, welche sämtliche Abreden der Vertragsparteien vollständig wiedergeben. Etwaige vor Vertragsschluss erteilte mündliche Zusagen sind unverbindlich und werden durch Angebot und Annahme ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus etwaigen mündlichen Erklärungen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (6) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarung sowie dieser AEB einschließlich der vorliegenden Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

### **§ 3 Preise, Rechnungsangaben, Zahlungsbedingungen**

- (1) Sämtliche vereinbarten Preise sind Festpreise, einschließlich Verpackung, Versicherung, Transport an einen von uns frei wählbaren Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und ggf. Zoll, zuzüglich Umsatzsteuer. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (2) Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen, trägt er alle erforderlichen Nebenkosten, z.B. Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- (3) Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten (die mit \* gekennzeichneten Angaben ergeben sich aus der jeweiligen Bestellposition):
  - a. Rechnungsanschrift (CoKo-Werk GmbH & Co. KG, Porschestraße 1-11, 32107 Bad Salzuflen),
  - b. Anforderer,
  - c. Bestellnummer,
  - d. Lieferscheinnummer,
  - e. Kreditorenummer,
  - f. Materialnummer\*,
  - g. Kostenstelle\*,
  - h. PSP Element\*,
  - i. Statistische Warennummer.

Sofern eine der vorgenannten Angaben fehlt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 Euro je Einzelfall fällig.

- (4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß Absatz 3 innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

- (5) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

#### **§ 4 Lieferung, Lieferzeit, Vertragsstrafe, Gefahrübergang**

- (1) Sämtliche Lieferpapiere haben die Angaben gemäß § 3 Absatz 3 dieser AEB zu enthalten. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- Mengenabweichungen ab 10% gegenüber der bestellten Menge sind vorab zu melden,
  - Bei der Lieferung von Rohstoffgranulaten und Lacken werden nur chargenreine Lieferungen akzeptiert (maximal 2 Chargen, chargenreine Verpackung, d.h., nur eine Charge pro Palette),
  - Bei der Lieferung von Rohstoffgranulaten und Lacken werden Lieferungen ohne Weksprüfzeugnis nicht akzeptiert.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht anders angegeben, ist wie folgt zu liefern:
- Lieferanschrift: CoKo-Werk GmbH & Co. KG, Ottostraße 4-10, 32107 Bad Salzufen
  - Warenannahmezeiten: Mo.-Do. 7.30 Uhr – 15.00 Uhr, Fr. 7.30 Uhr – 14.00 Uhr
  - Silo Anlieferung: Mo.-Dr. 8.00 Uhr – 10.00 Uhr
- (3) Sämtliche angegebenen Lieferzeiten / Liefertermine sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (5) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- (6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (7) Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse, welche die Lieferung oder die Annahme verzögern, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Während der Dauer solcher Ereignisse sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn das Hindernis voraussichtlich wenigstens für die Dauer von drei Monaten besteht oder wenn die Lieferung/Leistung aufgrund des Hindernisses für uns aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist. Das gilt auch im Fall von Arbeitskämpfen.

#### **§ 5 Eigentumssicherung**

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang

nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte ausgeschlossen.

## **§ 6 Gewährleistungsansprüche**

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.
- (2) Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelhaftigkeit, insbesondere auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach dem ordentlichen Geschäftsgang tunlich ist. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (3) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 7 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- (4) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (5) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

- (6) Die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen eines Mangels oder Verspätung zustehenden Ansprüche.
- (7) Im Falle der Nacherfüllung durch Nachlieferung beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen hinsichtlich der zum Ersatz gelieferten Sache neu mit der Ersatzlieferung.
- (8) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf dem Rechtsmangel beruhen, im Innenverhältnis frei.

## **§ 7 Produkthaftung**

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

## **§ 8 Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- (3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

## **§ 9 Rücktritts- und Kündigungsrecht**

- (1) Jede Partei ist wegen eines wichtigen Grundes zum sofortigen Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des anderen Teils eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung der vertraglichen Pflicht gefährdet ist,
  - b. der andere Teil zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder ein solcher Antrag mangels Masse zurückgewiesen wird,
  - c. der andere Teil eine wesentliche Pflicht aus dem Vertragsverhältnis trotz Mahnung unter Fristsetzung verletzt.
- (2) Sofern aufgrund dieser Vorschrift der Rücktritt bzw. die Kündigung erklärt wird, hat der andere Teil die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, er hat den wichtigen Grund nicht zu vertreten.

- (3) Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 10 Geheimhaltung, Vertragsstrafe**

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, über den Inhalt der Geschäftsbeziehung, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck sowie zur Angebotserstellung und Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, über das Vertragsprodukt und sämtliche die andere Partei betreffenden Daten, Geschäfts- und
- (2) Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete Informationen sowie Unterlagen, Dokumente und sonstige Informationen, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind (insbesondere technische oder produktbezogene Daten, CAD-Daten, Zeichnungen, Kalkulationen, Abbildungen, Konstruktionsskizzen, Produktentwicklungen, Muster, Maschinen, Versuchsanlagen, Rezepturen / eigenrezipierte Farben, Rohstoffe oder sonstige Hilfsmittel), Stillschweigen zu bewahren und vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung der anderen Partei nicht Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dritte sind nicht Personen, soweit sie bestimmte Informationen zur Erfüllung dieses Vertrages benötigen („need-to-know“).
- (3) Absatz 1 gilt nicht für solche Informationen, die (a) nachweislich allgemein bekannt sind, oder (b) nachweislich ohne Verschulden der verpflichteten Partei allgemein bekannt werden, oder (c) der zur Vertraulichkeit verpflichteten Partei nachweislich bereits vor Vertragsbeginn bekannt waren oder während der Vertragslaufzeit von einem Dritten rechtmäßig erlangt wurden oder werden, oder (d) von der zur Vertraulichkeit verpflichteten Partei nachweislich eigenständig entwickelt worden sind.
- (4) Von der Vertraulichkeit sind ferner solche Informationen ausgenommen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eines zuständigen Gerichts Behörden, Gerichten oder sonstigen Dritten zugänglich zu machen sind.
- (5) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über eine etwaige Vertragsbeendigung fort. Der Lieferant wird die von uns zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Dokumente und Gegenstände auf unser Verlangen jederzeit unverzüglich herausgeben.
- (6) Der Lieferant hat alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Einsicht von Unbefugten in die nach Absatz 1 vertraulichen Informationen etc. zu verhindern. Sofern sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Dritter bedient, hat er sicherzustellen, dass diese im gleichen Umfang zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (7) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Geheimhaltungsgebot verwirkt der Lieferant eine Vertragsstrafe, deren Höhe in unserem billigen Ermessen steht und insoweit vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

### **§ 11 Abtretung, Aufrechnung**

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- (2) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Lieferanten ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, Bad Salzuflen.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Bad Salzuflen.
- (3) Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und dem Internationalen Privatrecht.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt rückwirkend diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweist. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maße am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. § 139 BGB soll nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien hiermit insgesamt abbedungen werden.